

# Hausordnung der Stadthalle Reutlingen GmbH

## § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Veranstaltungsbesucher sowie alle Personen, die Räumlichkeiten oder Freiflächen der Stadthalle Reutlingen GmbH (SHR GmbH) betreten.

## § 2 Allgemeines/Veranstalter

1. Veranstaltungsbesucher dürfen die Stadthalle Reutlingen nur mit gültiger Eintrittskarte, Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder der Stadthalle Reutlingen GmbH betreten. Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer ist der Veranstalter und nicht die SHR GmbH. Alle Veranstaltungsbesucher müssen den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz zügig einnehmen. Die dafür vorgesehenen Zugänge sind zu benutzen. Bei Verlassen der Stadthalle Reutlingen verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
2. Die Stadthalle Reutlingen wird von der Stadthalle Reutlingen GmbH im Auftrag von der Stadt Reutlingen betrieben.

## § 3 Hausrecht/Evakuierung/Verbotene Gegenstände

1. Die SHR GmbH übt für das gesamte Gelände, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und dazugehöriger Freiflächen, gegenüber Veranstaltungsbesuchern und allen Dritten das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter und durch ihre Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist ausnahmslos unbedingt Folge zu leisten. Der SHR GmbH und den Ordnungsbehörden ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen von Dritten genutzten Räumlichkeiten und Freiflächen zu gewähren.
2. Die SHR GmbH behält sich vor, bei Verletzung von Ver- und Geboten der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder erheblichen Störungen und Belästigung anderer Veranstaltungsbesucher, dem oder den Verletzern bzw. Störern ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen. Dem Hausverbot ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung entstehen, ist jegliche Haftung der SHR GmbH ausgeschlossen. Für jedwede Schäden haftet der Verursacher gegenüber der SHR GmbH und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung, Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von den Behörden, der SHR GmbH oder vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände und den Freiflächen aufhalten, haben den Aufforderungen der Behörden, der SHR GmbH, des Veranstalters sowie des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.
5. Folgende Gegenstände dürfen niemals in die Stadthalle Reutlingen eingebracht werden:
  - Speisen und Getränke aller Art
  - Alkoholika
  - Drogen
  - Waffen, Reizgas und Messer o.ä.
  - Gegenstände, die wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können

- Feuerwerkskörper, Pyrofackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen
- Tiere
- Pornografische Produkte aller Art,
- Fremdenfeindliches, rassistisches oder sonstiges radikales Propagandamaterial

## § 4 Zutritt von Besuchern zu Veranstaltungen/Pflicht zur Abgabe der Garderobe/Recht zur Durchsuchung

1. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehenden Personen sowie Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Erwachsenenbegleitung wird der Zutritt grundsätzlich verwehrt. Jugendliche ab 16 Jahren haben bis maximal 24:00 Uhr Zutritt und die Stadthalle Reutlingen danach unaufgefordert zu verlassen.
2. Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Veranstaltungsbesuchern das Mitnehmen der Straßengarderobe in den jeweiligen Veranstaltungsbereichen in der Stadthalle untersagt. Mäntel, Jacken und Gepäck oder ähnliches sind daher ohne Ausnahme an der Garderobe abzugeben. Jede Zuwiderhandlung rechtfertigt einen sofortigen Hausverweis und ein Hausverbot.
3. Das Aufsichtspersonal der SHR GmbH oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
4. Das Betreten von Catering-Räumen bzw. technischen Betriebsräumen ist nur den unmittelbar an den Veranstaltungen beteiligten Personen und nicht Veranstaltungsbesuchern erlaubt.

## § 5 Verhalten der Besucher und Dienstleister/Verbote

1. Alle Einrichtungen der Stadthalle Reutlingen sind schonend zu benutzen. Innerhalb der Stadthalle Reutlingen hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Die Stadthalle und der Bürgerpark befinden sich im Eigentum der Stadt Reutlingen. Jeder Nutzer der Stadthalle (inkl. aller dazugehörigen Nebenbereiche) und des Bürgerparks muss der kulturellen Bedeutung Rechnung tragen und ist damit zum pfleglichen Umgang verpflichtet.
3. Das Baden oder Schwimmen im angrenzenden Fluss Echaz ist jedermann strengstens untersagt.
4. Es ist generell nicht gestattet, vorgeschriebene Wege bzw. Straßen zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden oder sich in gefährlicher Nähe zur Echaz aufzuhalten.
5. In der gesamten Stadthalle ist das Rauchen nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Kerzen, Spiritus, Brennpaste etc. sowie von offenem Feuer ist in den Räumen der Stadthalle Reutlingen verboten. Die Zubereitung von Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen (Küchen) und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der SHR GmbH erfolgen.
7. Zum Schutz der Böden ist das Aufstellen und Betreiben von Zapfanlagen nur unter Beachtung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (Schutz der Wände und Fußböden durch Verkleidungen) und bei Vorliegen einer Genehmigung der SHR

## Hausordnung der Stadthalle Reutlingen GmbH

GmbH erlaubt. Die SHR GmbH ist über die Nutzung der Anlage gesondert vorab schriftlich zu informieren.

- Das Fotografieren sowie Film- oder Tonaufzeichnungen aller Art in der Stadthalle Reutlingen und in deren dazugehörigen Nebengebäuden sind grundsätzlich verboten.
- Mobilfunkgeräte, Smartphones und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand mit in den Zuschauerraum genommen und in diesem niemals benutzt werden.

### § 6 Fahrzeuge

- Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abzustellen.

Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Geh- und Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Rettungs- und Feuerwehrezufahrten ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Störers unverzüglich abgeschleppt. Die SHR GmbH haftet nicht für während der Parkdauer eingetretene Schäden.

- Das Befahren des Geländes der Stadthalle Reutlingen sowie des Bürgerparks mit Fahrzeugen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der SHR GmbH zulässig. Es sind dabei die Anweisungen der Sicherheitskräfte und die maximale Gewichtsbelastung der Wege und Auffahrten unbedingt einzuhalten.
- Für das Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/Abtransporte sind nur die zulässigen Wege zu benutzen.
- Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen ist nicht gestattet.

### § 7 Sicherheit

- Treppen, Flure, Flucht- und Rettungswege sowie Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöschanlagen und -geräte und alle in der Stadthalle Reutlingen vorhandenen Geräte und Anlagen sind grundsätzlich vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
- Das Mitbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist in allen Räumen untersagt.
- Bei Auslösung eines Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege zügig zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der SHR GmbH bzw. deren Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten.

### § 8 Sonstiges: Recht am eigenen Bild

- Soweit eine Veranstaltung durch TV-Sender oder andere Unternehmen aufgezeichnet wird, ist es möglich, dass der einzelne Veranstaltungsbesucher als Teil des Publikums in der Aufzeichnung (z. B. im Rahmen einer Sendungsausstrahlung oder einer DVD) erscheint. Der Veranstaltungsbesucher stimmt der räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Verwertung einer solchen Aufzeichnung mit seinem Bild zu; die SHR GmbH nimmt diese Zustimmung an. Eine Vergütung findet insoweit nicht statt.
- Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit der SHR GmbH ihre Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses

so durchzuführen, dass der Veranstaltungsbetrieb der Vor- und Nachbereitungen nicht behindert oder gefährdet wird.

- Die Stadthalle sowie das umgebende Gelände und der Bürgerpark sind videoüberwacht.
- Auf die Bestimmungen des Versammlungsstätten- und Jugendschutzrechts wird besonders verwiesen.

### § 9 Haftungsausschluss

Das Betreten der Stadthalle Reutlingen und der dazugehörigen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die SHR GmbH nicht.

**Reutlingen, Oktober 2016**  
**Stadthalle Reutlingen GmbH**